



Gesamtkirchengemeinden im Erzbistum Bamberg

22.02.2022



Welche Vorteile bietet es?

- **Ein Rechtsträger für den Seelsorgebereich**
und damit die Möglichkeit eines Rechts- und
Anstellungsträgers für das Personal
- **keine Arbeitnehmerüberlassung**
 - Rechtssicherheit
 - Vorteile eines größeren Arbeitgebers
 - keine Nachteile durch Arbeitgeberwechsel, da
Betriebsübergang bzw. Gesamtrechtsnachfolge
- **Vorteile in Sachen Umsatzsteuerbarkeit.**
- **Eine starke Repräsentation nach außen.**



Rechtliche Grundlagen

- Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen
→ **GStVS**
- Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen → **KiStiftO**
- CIC
- Diözesane Bestimmungen

Terminologie

- Kirchengemeinde = Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts → umfasst alle Katholiken in einem definierten Territorium $\approx$ Pfarrei
vertreten durch die Kirchenverwaltung
- (Pfarr-, Filial-)Kirchenstiftung = Rechtsorgan der (Pfarr-, Filial-)Kirchengemeinde, vertreten durch die Kirchenverwaltung
- GKG = Gesamtkirchengemeinde
vertreten durch die Gesamtkirchenverwaltung

GStVS

- Art. 1 Abs. 1: „Die Kirchengemeinden, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeindlichen kirchlichen Steuerverband [...]“
- Art. 1 Abs 2: „Als Kirchengemeinden gelten [...] die Gesamtkirchengemeinden. Eine Gesamtkirchengemeinde ist der Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Kirchengemeinden zum **Zwecke der gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse** [...]; sie gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband [...]“

Ortskirchliche Bedürfnisse sind gem. Art. 11 Abs.5 KiStiftO...

Planung, Errichtung,
Ausstattung und
Unterhalt der
Kirchen

würdige Feier des
Gottesdienstes

alle weitere
seelsorgliche Akte

Unterhalt der
kirchlichen
Friedhöfe und
Bauwerke

Beschaffung und
Unterhalt der
kirchlichen
Inneneinrichtung

Aufbringung der
Entlohnung der
kirchlichen
MitarbeiterInnen

Betriebs- und
Personalträger-
schaft der
Kindertagesstätten

Bestreitung des
Verwaltungsauf-
wandes

...

Was ist eine GKG?

- Die GKG ist ein Zusammenschluss einzelner, benachbarter Kirchengemeinden.
 - Grundsatzentscheidung der Bistumsleitung:
Eine GKG pro Seelsorgebereich, der alle Kirchengemeinden im Seelsorgebereich angehören.
- Eine einzige Körperschaft des öffentlichen Rechts:
 - Beteiligte Kirchengemeinden bleiben weiterhin selbstständig.
 - Kirchenstiftungen behalten ihr Vermögen.
- Es entsteht ein einziger gemeindlicher kirchlicher Steuerverband im Seelsorgebereich.

Was ist die Folge?

- Zu dem Zeitpunkt der Errichtung gibt es nur eine gemeinsame Aufgabe:
- Die Entscheidung über die Erhebung oder Nicht-Erhebung des Kirchgelds im gesamten Seelsorgebereichs: Das allgemeine Kirchgeld ist eine so genannte Ortskirchensteuer und dient ergänzend der Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben.
- Alternative zum Kirchgeld, falls man sich uneinig ist: kein Kirchgeld erheben, sondern Kirchgeldbitte => Spende, wer möchte.

Wie geht es weiter?

- Die GKG kann als Dienstleisterin der einzelnen Kirchenstiftungen verstanden werden.
- Erst wenn die GKG errichtet ist, entscheidet die GKV, welche Aufgaben/ Module von der GKG grundsätzlich übernommen werden können.
- Dann können die Kirchenverwaltungen Aufgaben an die GKG übertragen. Die Entscheidung, welche Aufgaben das sein werden, muss also noch nicht jetzt getroffen werden. Sie kann auch noch später erfolgen.
- Jede einzelne Kirchenverwaltung entscheidet frei, ob und ggf. welche Aufgaben der GKG übertragen werden sollen.
- Mit der GKV werden die Konditionen dann im Innenverhältnis ausgehandelt. Unterstützung dabei leistet das EOB.



Module zur Verwaltung von...

Kindertagesstätten
(Betriebsträgerschaft)

nicht-pastoralem
Personal
(Anstellungsträger)

gemeinschaftlicher
Pfarrverwaltung

Buchhaltung

Gebäude-
bewirtschaftung

weiteren
kirchlichen
Einrichtungen

Warum GKG?

- Kirchliche Organisationsstruktur
- Voraussetzung für die rechtssichere Zusammenarbeit im Seelsorgebereich
- Voraussetzung für eine gemeinschaftliche Pfarrverwaltung
- Voraussetzung für eine zeitgemäße IT-Plattform, die die Zusammenarbeit ermöglicht



Gesamtkirchenpfleger und Gesamtkirchenverwaltung

- Für die Gesamtkirchengemeinde wird eine Person zum Gesamtkirchenpfleger/in bestimmt.
- Sie muss nicht Mitglied einer örtlichen Kirchenverwaltung sein.
- Sie/er hat Aufsicht über Kassen- und Rechnungsführung der GKG
- Sie ist nicht den örtlichen Kirchenpflegern übergeordnet.

Zusammensetzung der GKV

Wie die Kirchengemeinde, besitzt auch eine Gesamtkirchengemeinde ein Vertretungsorgan: Die Gesamtkirchenverwaltung (GKV) (Vgl. Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 GStVS).

- dem Leitenden Pfarrer als Vorsitzenden und den weiteren Pfarrern der in der GKG zusammengeschlossenen Kirchengemeinden (falls vorhanden)
- je einem Mitglied der Kirchenverwaltungen der einzelnen Kirchengemeinden
- Je einem weiteren Mitglied einer Kirchenverwaltung, sofern die Kirchengemeinde mindestens 3000 Katholiken zählt

Gesamtkirchenverwaltung (GKV)

- Sie entscheidet über die Erhebung des Kirchgelds.
- Sie berät und beschließt zudem über die Erweiterung des Aufgabenbereichs.
- Sie übernimmt dann Aufgaben, die ihr im Rahmen einer Vereinbarung mit den einzelnen Kirchengemeinden zugewiesen werden.

Haushalt der GKG

- Für eine Gesamtkirchengemeinde ist ein eigener Haushalt aufzustellen.
- Aus den Zuweisungen der EFK an die Kirchenstiftungen werden wie bisher schon für gemeinsame Aktivitäten Mittel der GKG übertragen.
- Der weitere Finanzbedarf ist aus den Erträgen gemeinsamer wirtschaftlicher Unternehmungen zu decken, ggf. auch aus Kirchgeld.
- Darüber hinaus gibt es zukünftig von der EFK Schlüsselzuweisungen für die Zusammenarbeit im Seelsorgebereich, z. B. für die Beschäftigung einer Verwaltungsleitung oder ggf. für einen Buchhaltungsservice.

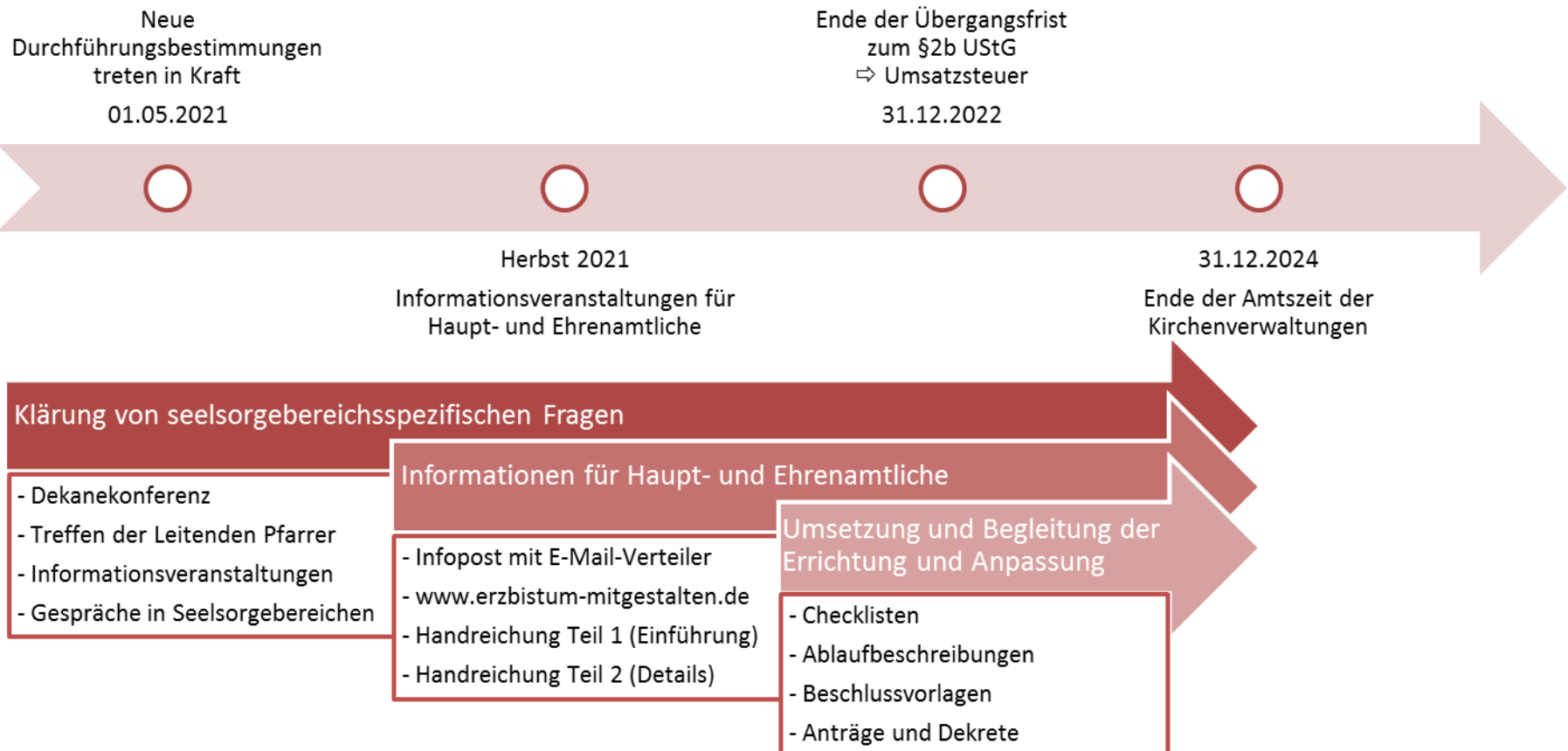
Name der GKG

Der Name einer GKG bestimmt sich im Erzbistum Bamberg durch den Namen des Seelsorgebereichs. Sie sollen heißen:

„Katholische Gesamtkirchengemeinde individueller Namensteil des Seelsorgebereichs“



Wie geht es nun weiter?



Kontakt:

Stabsstelle Diözesane Entwicklung

Andrea Bauer

Domstraße 5

96049 Bamberg

0951/502-1702

Telefonsprechstunde GKG: mittwochs 8 bis 9 Uhr

Individuelle Telefontermine nach Vereinbarung

entwicklung@erzbistum-bamberg.de

www.erzbistum-mitgestalten.de